



II-9248 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 0117/634-II/4/93

Wien, am 30. März 1993

An den
Präsidenten des Nationalrates

42M IAB

Parlament
1017 W i e n

1993 -04- 05
zu 4245 /J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Die Abgeordneten zum Nationalrat STÖISITS und Freundinnen haben am 18.2.1993 unter der Nr. 4275/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Das Vorgehen von Gendarmeriebeamten am 19.8.1992 in Pinkovac/Güttenbach 188" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie lautet der Bericht der Gendarmeriebeamten zum genannten Vorfall?
2. Entsprechen die Berichte über die genannten Insultierungen den Tatsachen?
3. Entspricht es den Tatsachen, daß die Gendarmeriebeamten der kroatischen Amtssprache nicht mächtig waren, obwohl den betroffenen Behörden bereits bekannt sein mußte, daß Herr L.K. auf sein subjektives Recht auf Verwendung der kroatischen Amtssprache nicht verzichten möchte?
4. Weshalb wurden im genannten Fall Beamte eingesetzt, die der im Einsatzgebiet (Gemeinde Pinkovac/Güttenbach) als Amtssprache zugelassenen kroatischen Sprache nicht mächtig waren?

5. An welchen Gendarmerieposten des Burgenlandes, in deren Sprengel zweisprachige Gemeinden gemäß BGB1. 231/1990 liegen, sind Beamte tätig, die

- a) der kroatischen Amtssprache nicht mächtig sind?
- b) der kroatischen Sprache mächtig sind?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1.:

Zwei Beamte des Gendarmeriepostens St. Michael/Burgenland hatten am 19.8.1992 über Auftrag des Bezirksgerichtes Güssing Erhebungen gegen Herrn L.K. im Zusammenhang mit § 198 StGB durchzuführen. Da Herr L.K. in deutscher Sprache verlangte, daß die Amtshandlung in kroatischer Sprache geführt werde, die Beamten diese Sprache aber nicht beherrschten, wurde die Amtshandlung nach telefonischer Rückfrage beim auftraggebenden Bezirksgericht abgebrochen.

Zu Frage 2.:

Nach dem mir vorliegenden Bericht werden die behaupteten Insultierungen entschieden in Abrede gestellt.

Zu Frage 3.:

Gegen Herrn L.K. wurden bereits wiederholt Amtshandlungen in deutscher Sprache durchgeführt. Auch hat sich Herr L.K. bei von ihm selbst verlangten Amtshandlungen der deutschen Sprache bedient.

Es war daher vorher nicht abzusehen, daß Herr L.K. auf die Verwendung der kroatischen Amtssprache bestehen würde.

Zu Frage 4.:

Am Gendarmerieposten St. Michael ist keiner der Beamten der kroatischen Sprache mächtig.

Zu Frage 5.:

a) Bei folgenden in Betracht kommenden Gendarmeriedienststellen ist kein Gendarmeriebeamten der kroatischen Sprache mächtig:

Gendarmerieposten Gattendorf,
Gendarmerieposten Parndorf,
Gendarmerieposten Hornstein,
Gendarmerieposten Schattendorf,
Gendarmerieposten Zemendorf,
Gendarmerieposten Draßmarkt,
Gendarmerieposten Großwarasdorf,
Gendarmerieposten Oberwart,
Gendarmerieposten Schachendorf,
Gendarmerieposten St. Michael und
Gendarmerieposten Stegersbach.

b) Bei folgenden in Betracht kommenden Gendarmeriedienststellen ist zumindest ein Gendarmeriebeamter der kroatischen Sprache mächtig:

Gendarmerieposten Kittsee,
Gendarmerieposten Neufeld/Leitha,
Gendarmerieposten Siegendorf,
Gendarmerieposten St. Margarethen,
Gendarmerieposten Wulkaprodersdorf,
Gendarmerieposten Lutzmannsburg und
Gendarmerieposten Rechnitz.